



NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

3 / 2026

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser*innen,
liebe Kolleg*innen,

der NRW Infodienst Schuldnerberatung der Fachberatung Schuldnerberatung NRW bietet Ihnen eine Zusammenstellung aktueller Informationen aus dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung.

Die Artikel aller Ausgaben finden Sie über die Schlagwortsuche auf:
<http://fachberatung-schuldnerberatung-nrw.de/info-center/>.

Über Rückmeldungen und Anregungen würden wir uns freuen.

Ihre Redaktion

Allgemeines

Armutsgefährdung in NRW

Nach aktuellen Daten des Landesbetriebs IT.NRW waren im Jahr 2025 rund 3,2 Millionen Menschen in Nordrhein-Westfalen armutsgefährdet. Damit galten 17,8 Prozent der Bevölkerung als von relativer Einkommensarmut bedroht. Als armutsgefährdet wird demnach eingestuft, wer weniger als 60 Prozent des mittleren bedarfsgewichteten Haushaltseinkommens zur Verfügung hat. Für alleinlebende Personen lag diese Grenze 2025 bei einem monatlichen Nettoeinkommen von unter 1317 Euro. Erwerbslose sind besonders stark von der Armutsgefährdung betroffen. Fast jede zweite erwerbslose Person lebte im Jahr 2025 unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle. Auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene waren überdurchschnittlich häufig betroffen. So lebte etwa jede vierte minderjährige Person in einem einkommensarmen Haushalt. Regional zeigten sich deutliche Unterschiede innerhalb Nordrhein-Westfalens. Die höchste Armutsgefährdungsquote wurde mit 20,9 % in der Region Dortmund festgestellt, während die Region Siegen die niedrigsten Werte aufwies. Als weiterer Faktor für die Armutsgefährdung zeigte sich der Bildungsstand. Menschen mit einem niedrigen bis mittleren Bildungsabschluss waren deutlich häufiger von Armut bedroht als Personen mit höherem Bildungsabschluss. [Landesbetrieb IT.NRW: 32 Millionen Menschen waren 2025 armutsgefährdet](#)

Bundesrat stoppt SchuBerDG: Wichtiger Impuls ohne Wirkung für die Praxis

Das Schuldnerberatungsdienstegesetz (SchuBerDG) sollte den Zugang zu unabhängigen Schuldnerberatungsdiensten bundesweit verbindlicher regeln. Anlass ist die Umsetzung der EU-Verbraucherkreditrichtlinie 2023/2225, die für Menschen mit bestehenden oder drohenden finanziellen Schwierigkeiten einen Zugang zu unabhängiger Beratung vorsieht. Der Gesetzentwurf sah insbesondere vor, dass die Länder ein flächendeckendes Angebot sicherstellen und Schuldnerberatung in der Regel kostenfrei zugänglich ist. Zudem sollten unabhängige, nicht-kommerzielle Beratungsstrukturen gestärkt werden. Für die Praxis entscheidend ist jedoch: Das Gesetz ist vorerst gestoppt. Zwar hatte der

Bundestag das SchuBerDG im November 2025 verabschiedet, der Bundesrat verweigerte am 8. Mai 2026 die Zustimmung. Die Bundesregierung hat daraufhin den Vermittlungsausschuss angerufen; das Verfahren ist damit politisch weiter offen. Fachlich ist damit zwar ein wichtiges Signal gesetzt: Schuldnerberatung gehört als unabhängiges und niedrighschwelliges Unterstützungsangebot in eine verlässliche gesetzliche Struktur. Für die Praxis bleibt der zentrale Mangel jedoch bestehen: Ohne gesicherte Refinanzierung entsteht kein belastbarer Ausbau der Angebotslandschaft. Der aktuelle Verfahrensstand zeigt, dass ein Rechtsanspruch auf Zugang politisch nur dann tragfähig ist, wenn Finanzierung, Zuständigkeiten und Qualitätsanforderungen zugleich verbindlich geregelt werden. [Bundesrat stoppt Schuldnerberatungsdienstegesetz vorerst, Gesetz zur Schuldnerberatung: Bundesregierung ruft Vermittlungsausschuss an](#)

Privatinsolvenz: NRW will Verfahren vereinfachen

Angesichts steigender Überschuldung will NRW-Justizminister Limbach das Privatinsolvenzverfahren deutlich entbürokratisieren. Weniger Formulare, ein vereinfachter Zugang und standardisierte Abläufe sollen mehr Betroffenen den Weg zur Entschuldung erleichtern. Auch die Beteiligung der Gläubiger soll vereinfacht werden. Weitere Details im vollständigen Artikel. [NRW-Justizminister Limbach plant Vereinfachungen](#)

Ex-E.ON-Kunden erhalten Erstattungen für verspätete Strom-Schlussrechnungen

Wenn Verbraucher/-innen von E.ON zu einem anderen Stromanbieter wechseln, müssen sie immer wieder länger als gesetzlich vorgeschrieben auf die Schlussrechnung warten. Das zeigen fortwährende Beschwerden, die bei der Verbraucherzentrale eingehen. Nun sieht ein Vergleich zwischen Verbraucherzentrale und E.ON klare Fristen und Erstattungen vor. Quelle und weitere Infos: [Ex-E.ON-Kunden erhalten Erstattungen für verspätete Strom-Schlussrechnungen | Verbraucherzentrale Bundesverband](#)

Widerrufsbutton ab Juni 2026: Online-Verträge einfacher widerrufen

Ab dem 19. Juni 2026 müssen Unternehmen einen Widerrufsbutton anbieten, wenn über ihre Webseite Verträge geschlossen werden können. Das soll Verbraucher/-innen ermöglichen, Verträge im Internet genauso leicht zu widerrufen wie abzuschließen. Quelle und weitere Infos: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/vertraege-reklamation/widerrufsbutton-ab-juni-2026-onlinevertraege-einfacher-widerrufen-118449>

Mehr Verbraucherschutz bei Kreditverträgen

Ein Gesetzesbeschluss des Bundestages mit zahlreichen Änderungen im Verbraucherkreditrecht hat am 8. Mai 2026 den Bundesrat passiert. Das Gesetz setzt Vorgaben aus Brüssel zur Verbraucherkreditrichtlinie um und soll Verbraucher/-innen beim Abschluss von Kreditverträgen besser schützen.

Schutz bei Kleinkrediten und zinslosen Darlehen

Die Verbraucherschutzvorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch gelten künftig auch für Kleinkredite bis 200 Euro, Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu drei Monaten, aber auch zins- und gebührenfreie Kredite. Somit unterliegen auch die sogenannten ‚Kauf jetzt, bezahl später-Modelle‘ diesem Recht. Dies soll nach Angaben der Bundesregierung Risiken minimieren und Verbraucher/-innen vor der Schuldenfalle bewahren. Nicht betroffen sind hingegen der Kauf auf Rechnung sowie das Bezahlen mit Debitkarten.

Keine Unterschrift mehr nötig

Für die Aufnahme eines Kredites bedarf es künftig keiner Unterschrift mehr, was sich besonders auf Online-Verträge auswirkt. So soll dem digitalen Wandel und den damit einhergehenden Gepflogenheiten beim Vertragsabschluss Rechnung getragen und der Zugang zu Finanzierungen erleichtert werden, heißt es in der Gesetzesbegründung.

Weitere Regelungen

Das Gesetz sieht auch vor, vorvertragliche Informationspflichten zu erweitern. Darüber hinaus werden die von der Rechtsprechung definierten Grenzen für sittenwidrig überhöhte Kreditzinsen gesetzlich festgeschrieben. Die Widerrufsfrist bei fehlerhaften Informationen wird auf zwölf Monate und 14 Tage begrenzt. Dies sorgt für mehr Rechtssicherheit. Für einen besseren Schutz vor Überschuldung sind zudem strengere Vorgaben für die Kreditwürdigkeitsprüfung vorgesehen. So dürfen Kredite nur vergeben werden, wenn ihre Rückzahlung wahrscheinlich ist. Das Gesetz gilt überwiegend ab dem 20. November 2026. Quellen und weitere Infos: [Bundesrat – Bundesrat KOMPAKT – 1065. Sitzung](#) ; [Richtlinie über Verbraucherkreditverträge umgesetzt](#) | [Bundesregierung](#); [DATEV Wissensplattform](#)

Für die Praxis

Save the Date – 08.10.2026: Fachtag „Zugänge sichern, Beratung stärken – Nachhaltige Schuldner*innenberatung für belastete Zielgruppen“ in Köln

Wie kann Schuldner*innenberatung belastete Zielgruppen verlässlich erreichen und wirksam stärken? Der Fachausschuss der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW und das Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) bieten auch dieses Jahr wieder einen Fachtag an. Die Veranstaltung greift aktuelle fachliche Fragen zur Ausgestaltung einer verlässlich erreichbaren und nachhaltig wirksamen Schuldner*innenberatung für Menschen in belasteten Lebenslagen auf. Im Mittelpunkt stehen Zugänge zu Beratung und finanzieller Bildung für vulnerable Zielgruppen, die entlastende Wirkung von Schuldnerberatung für Alleinerziehende sowie der Umgang mit psychischen und strukturellen Belastungen im Beratungsalltag – auf Seiten der Ratsuchenden ebenso wie auf Seiten der Beratenden. [Fachberatung Schuldnerberatung](#)

Aktionswoche Schuldnerberatung

Die diesjährige Aktionswoche Schuldnerberatung findet vom 15. bis 19. Juni 2026 statt. Das Motto lautet: „Wie komme ich an mein Geld? Wenn das P-Konto zum Problemkonto wird“. Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) macht damit auf anhaltende Missstände beim Pfändungsschutzkonto (P-Konto) aufmerksam. Trotz eindeutig geregelter gesetzlicher Vorgaben erleben viele verschuldete Menschen weiterhin erhebliche Schwierigkeiten mit ihren P-Konten. Die AG SBV ruft alle Fachkräfte, Institutionen und Engagierte in der Schuldnerberatung auf, sich aktiv an der Aktionswoche zu beteiligen, um auf die zentrale Bedeutung eines funktionierenden Kontopfändungsschutzes hinzuweisen. [Aktionswoche Schuldnerberatung](#)

Neue P-Konto Bescheinigung ab dem 01.07.2026

Die AG SBV hat [neue P-Konto-Bescheinigung und Kundeninformation – gültig ab 01.07.2026](#) veröffentlicht. Sie darf erst ab dem 01.07.2026 verwendet und nicht abgeändert werden. Außerdem wurden die dazugehörigen [Kundeninformationen](#) und die [Kurzinformationen](#) aktualisiert. Weitere Infos: [AG SBV](#)

Umfrage zum Pfändungsschutzkonto: Erfahrungen aus der Praxis gefragt

Das Pfändungsschutzkonto (P-Konto) steht erneut im Fokus der Fachpraxis:

Jeannette Keck, Sozial- und Schuldenberaterin beim AWO Bezirksverband Brandenburg Süd e. V. in Spremberg, untersucht im Rahmen ihrer Bachelorarbeit die Umsetzung des P-Kontos zwischen gesetzlichem Anspruch und tatsächlicher Praxis. Im Zentrum der Untersuchung steht die Frage, welche Erfahrungen Ratsuchende und Fachkräfte mit dem P-Konto machen und wo in der Zusammenarbeit mit Kreditinstituten Schwierigkeiten auftreten. Hintergrund sind Hinweise aus der Beratung, dass weiterhin Lücken zwischen den gesetzlichen Vorgaben des § 850k ZPO und der praktischen Umsetzung bestehen. Zur Datenerhebung werden Beratungsstellen gebeten, bis Mitte August 2026 kurze Fragebögen an Ratsuchende sowie Fachkräfte weiterzugeben und im Kollegium zu streuen. Darüber hinaus können individuelle Erfahrungsberichte per E-Mail eingebracht werden. Alle Angaben werden anonymisiert verarbeitet. Kontakt: schuldnerberatung.spremberg@awo-bb-sued.de

[Umfrage für Ratsuchende – Ihre Erfahrungen mit dem Pfändungsschutzkonto](#)
[Perspektive der Berater*innen zum Pfändungsschutzkonto \(P-Konto\)](#)

Umfrage zur iff-Studie Finanzielle Gewalt gegen Frauen: Wenn Geld zur Kontrolle wird

Wie organisieren Paare ihre Finanzen im Alltag? Wer trifft finanzielle Entscheidungen – und wie gemeinsam sind sie wirklich? Und wann können finanzielle Ungleichgewichte zu Abhängigkeiten oder sogar zu finanzieller Gewalt führen? Diesen Fragen widmet sich das aktuelle Forschungsprojekt zu Finanzen in Partnerschaften. Durchgeführt wird das Projekt von Dr. Cornelia Chadi und Dr. Sally Peters (institut für finanzdienstleistungen e.V.) in Zusammenarbeit mit Dr. Birgit Happel (Geldbiografien®). Die Umfrage richtet sich an: Menschen in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften, Fachkräfte aus Praxis und Beratung, die sich beruflich oder ehrenamtlich mit den Themen Finanzen und/oder Partnerschaften beschäftigen. Dauer: ca. 10 Minuten, Teilnahme möglich bis 30. Juni 2026

[iff-Pressemitteilung-Projekt Finanzielle Gewalt](#), [Hier geht es zur Umfrage](#)

Verfahren zu Stromsperren wieder bei den Amtsgerichten

Nachdem zwischenzeitlich davon ausgegangen wurde, dass Rechtsschutz gegen Strom- und Gas-sperren nur noch vor den Landgerichten mit Anwaltszwang zu suchen ist, gibt es nun eine gesetzliche Klarstellung: Die Zuständigkeit liegt künftig wieder regelmäßig bei den Amtsgerichten. Auslöser ist eine kurzfristige Gesetzesänderung im Rahmen eines sogenannten Omnibus-Verfahrens. Im „Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft“ wurde § 102 EnWG um einen Absatz 3 ergänzt. Danach gilt die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte nicht für Streitigkeiten nach §§ 41f und 41g EnWG, also insbesondere bei Versorgungsunterbrechungen wegen Zahlungsverzugs. Der Gesetzgeber stellt in der Begründung klar, dass bestehende Unsicherheiten über die Zuständigkeit beseitigt werden sollen. Zugleich wird aus Gründen des Verbraucherschutzes betont, dass die üblichen streitwertabhängigen Zuständigkeiten gelten sollen, so dass in der Praxis überwiegend wieder die Amtsgerichte zuständig sind. Die Neuregelung tritt voraussichtlich im Juli 2026 in Kraft. [Stromsperren-Bundestag korrigiert Fehler, Amtsgerichte wieder zuständig](#)

Gerichtsentscheidungen

Zur Rücknahmefiktion nach § 305 Abs. 3 InsO – LG Frankenthal, Beschl. v. 25.11.2025 – 1 T 230/25

Das LG Frankenthal stellt klar, dass gegen die Feststellung der Rücknahmefiktion nach § 305 Abs. 3 S. 2 InsO keine sofortige Beschwerde statthaft ist, da es sich nicht um eine anfechtbare gerichtliche Entscheidung i.S.v. § 6 InsO handelt, sondern lediglich um die Mitteilung einer gesetzlichen Folge

unvollständiger Antragsunterlagen. Zulässig bleibt die sofortige Beschwerde hingegen gegen die Ablehnung der Restschuldbefreiung und der Verfahrenskostenstundung.

In der Sache bejaht das Gericht die Rücknahmefiktion, da die Antragstellerin die erforderlichen Unterlagen fristgerecht hätte vollständig einreichen können. Mit Eintritt der Rücknahmefiktion entfällt zugleich die Grundlage für weitere Entscheidungen: Der Restschuldbefreiungsantrag ist zu verwerfen, und für Nebenanträge wie die Verfahrenskostenstundung besteht keine Entscheidungsbefugnis mehr. Die Entscheidung folgt damit einer in der Literatur vertretenen Ansicht, wonach die Rücknahmefiktion grundsätzlich nicht isoliert angreifbar ist. Kritisch bleibt jedoch, dass sich das LG nicht mit der Gegenauffassung auseinandersetzt, die in Fällen willkürlicher oder unerfüllbarer gerichtlicher Auflagen eine Beschwerdemöglichkeit über § 34 Abs. 1 InsO bejaht. Diese Ansicht überzeugt insoweit, als effektiver Rechtsschutz gewährleistet sein muss, wenn dem Schuldner der Zugang zur Restschuldbefreiung durch sachwidrige Anforderungen faktisch versperrt wird. [Juris.de – LG Frankenthal 1. Zivilkammer, Beschluss vom 25. November 2025, Az: 1 T 230/25](#)

Kein Recht auf Versagungsantrag durch deliktischen Gläubiger – AG Wuppertal, Beschluss vom 22. September 2025 – 505 IN 78/22

Nach der Entscheidung des AG Wuppertal hat ein Gläubiger, dessen Forderung als ausgenommene Forderung gem. § 302 InsO festgestellt ist, kein Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung. Die nur knapp begründete Entscheidung bringt die Frage des Rechtsschutzbedürfnisses eines Gläubigers, dessen Forderung nicht von der Restschuldbefreiung erfasst wird, prägnant auf den Punkt. Für den deliktischen Gläubiger ist es regelmäßig ohne maßgebliche Bedeutung, ob dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt wird, da seine Forderung ohnehin fortbesteht. Eine höchstrichterliche Klärung steht bislang aus; das AG Köln hat in einer vergleichbaren Konstellation eine gegenteilige Auffassung vertreten. Auch in der Literatur wird überwiegend betont, dass der deliktische Gläubiger als Insolvenzgläubiger grundsätzlich antragsberechtigt bleibt. Ein Rechtsschutzbedürfnis wird teils darin gesehen, dass durch die Versagung eine frühere Vollstreckung ermöglicht wird. Vor diesem Hintergrund erscheint offen, ob sich die Ansicht des AG Wuppertal durchsetzen wird. [openjur.de - AG Wuppertal, Beschluss vom 22.09.2025 - 505 IN 78/22](#)

Umwandlung einer Lebensversicherung nach § 167 VVG in eine pfändungsgeschützte Altersvorsorge gem. § 851c ZPO nicht anfechtbar – BGH, Urte. v. 25.09.2025 – IX ZR 190/24

Der BGH hat entschieden, dass die Umwandlung einer Lebensversicherung in eine nach § 851c ZPO pfändungsgeschützte Altersvorsorge grundsätzlich nicht nach den §§ 129 ff. InsO anfechtbar ist. Der Gesetzgeber habe dem Schuldner bewusst die Möglichkeit eingeräumt, auch kurz vor der Insolvenz Vermögen in geschützte Altersvorsorge umzuwandeln; eine Anfechtung würde dieses Konzept unterlaufen. Zugleich stellt der BGH klar, dass der Pfändungsschutz nicht grenzenlos gilt: In die Insolvenzmasse fallen diejenigen angesparten Beträge, die die jährlichen Freibeträge des § 851c Abs. 2 ZPO überschreiten. Damit wird ein Ausgleich zwischen Schuldnerschutz und Gläubigerinteressen hergestellt. Die Entscheidung bringt damit Klarheit in eine bislang umstrittene Frage und stärkt die insolvenzfeste Altersvorsorge, begrenzt den Schutz jedoch durch die gesetzlichen Höchstbeträge. [openjur.de - BGH, Urteil vom 25.09.2025 - IX ZR 190/24](#)

Unterhalt im Wechselmodell: Neue Herausforderungen für Familien

Der Bundesgerichtshof stärkt das paritätische Wechselmodell – mit weitreichenden Folgen: Betreuen Eltern ihr Kind zu gleichen Teilen, sind beide grundsätzlich zu einer Erwerbstätigkeit verpflichtet und können zugleich Unterhaltsansprüche geltend machen. Wie Einkommen, Teilzeitarbeit und

Mehrbelastungen berücksichtigt werden, entscheidet sich jedoch im Einzelfall – und birgt neue finanzielle Unsicherheiten. Für die Schuldnerberatung gewinnt damit die individuelle Einkommens- und Belastungsprüfung weiter an Bedeutung. BGH ([Bundesgerichtshof.de](https://www.bundesgerichtshof.de) – XII ZB 227/25.)

Prävention

Finanzkompetenz zum Frühstück – Faktencheck Finanzen – Finanzwissen für Social Media

Das Projekt „Faktencheck Finanzen“ der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen ist zu Gast bei pnfk und vermittelt Finanzwissen auf TikTok und YouTube. Kurze Videos ordnen Finanzmythen, Schnell-reich-werden-Versprechen und riskante Trends rund um Trading, Krypto und Online-Business verständlich ein. Ziel ist es, junge Menschen für finanzielle Risiken zu sensibilisieren und ein realistisches Finanzverständnis zu fördern. Projektleiter Marian Kulig von der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen stellt am 30. Juni 2026 von 9_10 Uhr das Projekt vor. Weitere Informationen unter: [Finanzfrühstück 2026 | Präventionsnetzwerk Finanzkompetenz](#), [Anmeldung zum PNFK-Vortrag "Finanzkompetenz zum Frühstück"](#)

Digitaler Stammtisch zur finanziellen Bildung

Einen digitalen Stammtisch zur finanziellen Bildung richtet das Netzwerk Finanzkompetenz (NRW) aus. Im Mittelpunkt steht der praxisnahe Dialog über aktuelle Bedarfe, Erfahrungen und Herausforderungen bei der Vermittlung finanzieller Bildung. Teilnehmenden können eigene Themen, Fragen, Materialien, Praxisbeispiele oder Herausforderungen aus ihrem Arbeitsalltag einbringen. So entsteht ein niedrigschwelliger Austauschraum, in dem aktuelle Anliegen aufgegriffen, gemeinsam diskutiert und konkrete Lösungsansätze entwickelt werden können. Weitere Informationen und Buchung unter: [Netzwerk Finanzkompetenz – Anmeldung](#)

Veranstaltungen

Workshop Schuldner*innen- und Insolvenzberatung

Kollegialer Austausch mit anderen Schuldnerberater*innen und eine Auffrischung zu aktuellen Rechts- und Praxisthemen – das sind die Ideen hinter unserem Workshop. Themen aus der Sozialgesetzgebung, dem Insolvenz- und Vollstreckungsrecht werden behandelt.

Termin: 14.09. – 15.09.2026

Ort: Köln

Kosten: 310,00 für Mitgliedseinrichtungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes NRW
350,00 € regulär

Veranstalter: Paritätischer Wohlfahrtsverband NRW

Information und Anmeldung: [Workshop Schuldner*innen- und Insolvenzberatung – Fortbildung Schuldnerberatung](#)

Save the Date: Fachtag 2026 des Präventionsnetzwerks Finanzkompetenz e.V. (PNFK) Thema „Frühstartrente, Altersvorsorgedepot und Co. Wer blickt noch durch?“

Termin: 20.11.2026

Ort: Berlin

Kosten: kostenfrei

Veranstalter: PNFK e.V. Information und Anmeldung: [Fachtag 2026 | Präventionsnetzwerk Finanzkompetenz](#)

Das Programm können Sie hier einsehen: [PNFK-Fachtag-2026-Programm-Stand-10.06.2026.pdf](#)

Rückfragen können Sie gerne unter folgender Mailadresse stellen: info@pnfk.de

Weitere Fortbildungen finden Sie unter

www.fortbildung-schuldnerberatung.de

Publikation der Fachberatung Schuldnerberatung der Freien Wohlfahrtspflege NRW

<https://www.fbsb-nrw.de/>

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 16.06.2026

Redaktion Sonja Bröner, Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL
s.broenner@diakonie-rwl.de
Heike Egner, AWO-Niederrhein
h.egner@awo-mh.de
Georg Eickel, Der Paritätische NRW e. V.
eickel@paritaet-nrw.org
Frank Lackmann, Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.
flackmann@caritas-ac.de
Fabian Oberthür; AWO Schuldnerhilfe Essen gGmbH
fabian.oberthuer@awo-essen.de
Birgit Pachur, Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.
b.pachur@caritas-paderborn.de
Paulina Thelen, Grünbau Dortmund – Der Paritätische NRW e. V.
pthelen@gruenbau-dortmund.de
Silke Thiel, Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL
si.thiel@diakonie-rwl.de

Haftung Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.

Copyright: Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.

Datenschutz: Sie haben sich in der Vergangenheit in den E-Mailverteiler eingetragen und werden daher weiterhin den NRW Infodienst Schuldnerberatung erhalten. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

Abmeldung: Sollten Sie den Erhalt des Infodienstes nicht mehr wünschen, teilen Sie dies bitte per E-Mail einem*einer [für Sie zuständigen Fachberater*in](#) mit. Geben Sie dabei bitte alle E-Mailadressen an, die aus dem Verteiler gelöscht werden sollen und das Stichwort: "Abmeldung NRW Infodienst Schuldnerberatung", damit Ihre Nachricht hier richtig zugeordnet werden kann. Eine Löschung der Daten ist selbstverständlich auch noch später möglich. Ihre Daten werden nur dafür benutzt, Ihnen den NRW Infodienst Schuldnerberatung zu schicken.